

Tourenreglement SAC Sektion Manegg

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

Allgemeines und Organisation		
<i>Begriffe</i>	Art. 1	Als Touren im Sinne dieses Reglementes gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion Manegg, wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse.
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 2	Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Manegg, sofern es sich nicht um einen J+S - Anlass handelt. Wo nötig, wird betreffend <i>Werktags unterwegs</i> auf abweichende Bestimmungen verwiesen.
<i>Touren-Organisation</i>	Art. 3	Die Organisation der Touren erfolgt durch den Tourenobmann und die Tourenleiter.
<i>Ansprechperson Tourenwesen</i>	Art. 4	Der Tourenobmann ist Ansprechperson und Beschwerdeinstanz für das gesamte Tourenwesen. Er informiert an Versammlungen und nimmt Vorschläge entgegen.
<i>Jahresplanung</i>	Art. 5	Anlässlich einer Tourenleitersitzung wird unter Leitung des Tourenobmannes das Jahresprogramm zusammengestellt. Die Planungen der Touren von <i>Werktags unterwegs</i> , <i>Jugend</i> , sowie <i>Kinder- und Familienbergsteigen</i> erfolgen an je separaten Besprechungen.
<i>Genehmigung durch GV</i>	Art. 6	Das Tourenprogramm ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Leitung von Touren und Kursen		
<i>Tourenleiter Rekrutierung</i>	Art. 7	Der Tourenobmann schlägt dem Vorstand geeignete Mitglieder als Tourenleiter vor. Der Vorstand befindet über die Ernennung. Eine allfällige Aberkennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
<i>Aus-/Fortbildung</i>	Art. 8	Die Tourenleiter müssen den SAC-Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig fortbilden. Die Kosten übernimmt in der Regel die Sektion. Der Tourenobmann überwacht die Tätigkeit der Tourenleiter. Dem Nachwuchs widmet er die notwendige Aufmerksamkeit.
<i>Tourenleitung</i>	Art. 9	Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion Manegg. Sie stehen für Auskünfte über Touren zur Verfügung und leiten die Tourenbesprechungen. Sie bestimmen die Ausrüstung der Teilnehmer und das notwendige Gruppenmaterial.
<i>Ausrüstung</i>		

<i>Beizug Fachleute</i>	Art. 10	Wo die technische Durchführung einer Tour besondere Anforderungen stellt, kann der Tourenleiter in Absprache mit dem Tourenobmann zusätzliche Tourenleiter oder externe Fachleute, z.B. Bergführer, beiziehen.
<i>Hütten- reservation</i>	Art. 11	Die Tourenleiter sind für die Hüttenreservation verantwortlich.
<i>Touren- verschiebung</i>	Art. 12	Die Tourenleiter entscheiden, ob eine Tour durchgeführt, verschoben oder geändert wird. Nichtdurchführung oder Verschiebung einer Tour sowie Änderung des Tourengebietes sind dem Tourenobmann vorgängig zu melden.
<i>Abänderung einer Tour</i>		Unterwegs darf keine schwierigere als die geplante Route gewählt werden.
<i>Verhinderung des Tourenleiters</i>	Art. 13	Bei Verhinderung eines Tourenleiters ist der Tourenobmann zu benachrichtigen, der über eine eventuelle Stellvertretung entscheidet.
<i>Kostenaufteilung Inkasso</i>	Art. 14	Die Tourenleiter besorgen die Aufteilung der Tourenkosten und das Inkasso des Tourenbeitrages gemäss den Richtlinien des Vorstandes.
<i>Unfall Notfallblatt</i>	Art. 15	Bei einem Unfall sind je nach Schweregrad die notwendigen Massnahmen zu treffen, wozu das <i>Notfallblatt</i> gute Dienste leistet. Dabei stehen Alarmierung, Rettung und Hilfeleistung im Vordergrund. Die sektionsinterne Benachrichtigung hat – wie auch bei anderen ausserordentlichen Vorkommnissen – unmittelbar zu erfolgen.
<i>Tourenrapport</i>	Art. 16	Nach Beendigung einer Tour haben die Tourenleiter innert 10 Tagen das Rapportformular einzureichen.
		Bekanntgabe, Anmeldung und Vorbesprechung
<i>Publikation Tourenprogramm</i>	Art. 17	Im Tourenprogramm (Jahresprogramm) werden alle geplanten Touren mit Datum, Tourenziel, Art der Tour und Name des Tourenleiters aufgeführt. Dieses wird jedem Mitglied zugestellt und nach Genehmigung durch die Generalversammlung auch im Internet publiziert.
<i>Touren- ausschreibung</i>	Art. 18	Detaillierte Informationen über die Touren werden im Bulletin und im Internet veröffentlicht. Die Teilnehmerzahl kann nach Ermessen des Tourenobmannes resp. des Tourenleiters beschränkt werden.
<i>Programm- änderung</i>	Art. 19	Bei Änderungen gegenüber dem Jahresprogramm ist die Zustimmung des Tourenobmannes erforderlich.

<i>Teilnahme- berechtigung</i>	Art. 20 Zur Teilnahme an Touren und Kursen sind Sektionsmitglieder berechtigt, welche nach Beurteilung des Tourenleiters die Anforderungen erfüllen. Die Teilnahme von Gästen ist möglich, jedoch haben Sektionsmitglieder Vorrang.
<i>Beschränkung Teilnehmerzahl</i>	Art. 21 Ist bei einer Tour die Teilnehmerzahl beschränkt, gilt die Reihenfolge der Einträge im Tourenbuch. Telefonische oder E-Mail-Anmeldungen beim Tourenleiter können nicht berücksichtigt werden.
<i>Anmeldung</i>	Art. 22 Mitglieder, welche an einer Tour teilzunehmen wünschen, haben sich bis zum Anmeldetermin im Tourenbuch einzutragen. Eine Anmeldung ist in der Regel erst 3-4 Wochen vor der Tour möglich. Ausnahmen werden in der Tourenausschreibung erwähnt. Ist ein Mitglied verhindert seine Anmeldung aufrechtzuerhalten, so ist es verpflichtet sich umgehend, spätestens aber bis zum Anmeldetermin abzumelden. Die Abmeldung hat durch entsprechende Eintrag im Tourenbuch oder Benachrichtigung des Tourenleiters zu erfolgen. Wird die Abmeldung unterlassen, sind allfällig entstandene Kosten mitzutragen.
<i>Abmeldung</i>	
<i>Touren- besprechung</i>	Art. 23 Vor Ausführung einer Tour findet, in der Regel am Freitagabend, im Clublokal eine Vorbesprechung statt. Teilnehmer an Touren haben möglichst teilzunehmen.
<i>Versicherungs- schutz</i>	Teilnahme an Touren und Kursen Art. 24 Ein ausreichender Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer.
<i>Ausschluss bei Zuwiderhandlung</i>	Art. 25 Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können durch den Sektionsvorstand von künftigen Touren ausgeschlossen werden. Falls sich einzelne Teilnehmer von der Gruppe trennen wollen, haben sie die Erlaubnis des Tourenleiters einzuholen. Vom Zeitpunkt der Trennung an werden sie nicht mehr als Teilnehmer betrachtet.
<i>Kosten</i>	Art. 26 Die Teilnehmer tragen ihre persönlichen Auslagen selbst. Sie kommen für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen auf. Die Teilnehmer leisten pro Tourentag einen fixen Beitrag an die Kosten für das Tourenwesen. Die Höhe dieses Beitrags sowie Ausnahmen der Beitragspflicht werden in den Richtlinien des Vorstandes festgelegt.
<i>Tourenbeitrag</i>	

- Anzahlung* Art. 27 Der Tourenleiter kann von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.
- Spesen-entschädigung* Art. 28 Die Sektion entschädigt die Tourenleiter für ihre Spesen während der Touren gemäss den Richtlinien des Vorstandes.
- Sektionsbeiträge* Art. 29 Zur teilweisen Deckung der Unkosten kann der Vorstand Beiträge aus der Sektionskasse beschliessen.
- Art. 30 Der Vorstand erlässt Vorgaben über die Vorbereitung und Durchführung von Touren sowie über die Berichterstattung und Abrechnung.
- Clubmaterial**
- Material für Clubtouren Ausleihe* Art. 31 Das Clubmaterial steht vorrangig für die Sektion zur Verfügung. Die Ausleihe für Privattouren wird in den Richtlinien des Vorstandes geregelt.
- Materialverwaltung* Art. 32 Der Materialwart ist für die Ausgabe und Rücknahme des Materials zuständig. Er kontrolliert das retournierte Material und besorgt das Inkasso der Depot- und Ausleihgebühren gemäss den Richtlinien des Vorstandes. Über Ersatz und Ergänzungen bespricht er sich mit dem Tourenobmann, welcher Anträge für Anschaffungen dem Vorstand unterbreitet. Die Verwaltung des Clubmaterials der Jugend erfolgt gemäss separaten Richtlinien.
- Materialbezug Behandlung* Art. 33 Das Material kann am Stamm beim Materialwart bezogen werden. Es ist sorgfältig zu behandeln.
- Rückgabe Beschädigung* Art. 34 Das Material muss bis spätestens am folgenden Freitag in sauberem und geordnetem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen und Funktionsstörungen sind dem Materialwart zu melden.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 20. November 2010 genehmigt und ersetzt alle bisherigen.

SAC Sektion Manegg

Die Präsidentin
Beatrice Plüntschi

Der Rechnungsführer
Lutz Haneforth